



Übungsleiterpauschale & Fahrer der Altenhilfe

Nebenberuflich tätige Fahrer einer gemeinnützigen Einrichtung
Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil 08.03.2018 [Aktenzeichen 3 K 888/16]

Stand: 21.10.2020

Wird eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübt, sind die Einnahmen **bis zur Höhe von 2.400 EUR jährlich** steuerfrei.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hatte sich mit einer gemeinnützigen Einrichtung für Altenhilfe im Bereich der teilstationären Tagespflege älterer, pflegebedürftiger Menschen befasst. Es hatte den Einsatz der bürgerschaftlich engagierten, nebenberuflich tätigen **Fahrer** uneingeschränkt als „**Pflege alter Menschen**“ angesehen und deshalb in den gesetzlichen Grenzen steuerfrei gestellt.

Dagegen vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die ausschließliche Tätigkeit als Fahrer keine begünstigte Tätigkeit darstellt. Im Streitfall hat das Finanzamt die Sichtweise des Finanzgerichts nun offensichtlich akzeptiert, denn es hat die beim Bundesfinanzhof eingelegte **Revision** kürzlich **zurückgenommen**.